**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Montag, den 11 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 22 Thermidor VIII.

## Bollgiehungs = Ausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, in Folge bes 3. Artitels bes Gesetzes vom 8. August 1800, der ihm die Ernennung von funf und drensig Mitgliedern des gesetzgebenden Rathes überträgt, und dieselben aus der bisherigen Geschgebung zu mahlen verordnet,

## befchlieft:

- 1. Die Burger Anderwerth von Munfterlingen, Attenhofer von Zurjach, Ban von Bern, Badour bon Romont, Blattmann von Zug, Carrard von Ren, Cartier bon Olten, Carmintran von Fren, burg, Deloes von Melen, Eicher bon Burich, Egg von Ryton, Fifther von Brieng, Genhard son Sempach, Gmur von Schannis, Graf von Appenzell, Suber von Bafel, Indermatten von Saas, Resselring von Bolghausen, Roch von Thun, Ruhn von Bern, Legler von Glarus, Lufcher von Entfelden, Luthard von Bern, Luthy bon Golothurn, Marcacci von Locarno, Mittel. bolger von Appengell, Defch bon Amfoldingen, Muret von Morfee, Pfoffer von Lugern , Schlumpf son Goffau, Stockar von Schafhaufen, Bonder: Bue von Garnen, Ufteri von Burich, Wuhrmann bon Biefendangen, Zimmermann bon Brugg -And ju Mitgliedern bes geschgebenden Raths ernennt.
- a. Diese Ernennung wird ihnen sogleich kund gethan, und dieselben eingeladen werden, sich noch an dem heutigen Tage zu vereinigen.
- 3. Der gegenwärtige Beschluß soll durch ben Druck befannt gemacht werden.

Bern, ben 8. August 1800.

Folgen bie Unterschriften.

Der Vollziehungsausschuß der helvetischen Republik, an jedes neuerwählte Mitzglied des gesetzgebenden Raths.

## Burger Reprafentant!

Der Vollziehungsansschuß hat zufolg des 3. Artistels des Geseyes vom 8. Angust 1800, die Erwählung eines neuen gesetzgebenden Rathes vorgenommen und Euch so eben zu einem Mitgliede desselben ernannt. Keine andern Rücksichten als die der öffentlichen Wohlsfahrt haben seine Wahl geleitet. Er host daher, das Ihr nicht anstehen werdet die Stelle einzunehmen, zu der Euere Einsichten und Euere Vaterlandsliede Euch berusen haben, und ladet Euch ein, heut Mitzags um 11 Uhr in dem Versammlungshause des Boltziehungsausschusses Euch mit Euern Collegen zu vereinigen.

Bern ben 8. August 1800.

Folgen Die Unterschriften.

Der Bollziehungsausschuff, unterrichtet baf ber geseigeb. Rath sich in der Mehrheit seiner Glieder bereits confituirt hat, nach Ansicht des Gesetzes vom 8. August 1800.

## befchlieft:

- 1. Die Sitzungen bes Vollziehungsausschuffes find bon nun an eingestellt.
- 2. Der Prafident beffelben wird bas Siegel ber Republik so lange in Vermahrung behalten, bis er folches bem neu zu ernennenden Vollziehunge. rathe überachen kann.
- 3. Er wird bisdahin die an den Bollziehungsausschuß gerichteten Schreiben eröffnen und fie jedesmal demjenigen Minister, deffen Departement fie angeben, zur geborigen Berfügung übermachen.

4. Dieser Beschluß wird dem gesetzgebenden Rathe und den 6 Ministern mitgetheilt werden. Bern den 8. August 1800.

Der Prafident des Bollziehungsausschuffes, Finster.

Im Ramen des Bolls, Ausschusses, der Gen. Secr. Mouffon.

# Gesetzgebender Rath. Erste Sitzung am 8. August.

(11 Uhr Vormittag.)

Der Prasident des Vollziehungsausschusses, Burger Fin eler, eröffnet die Sigung mit folgender Anzede:

Burger Reprefentanten!

Sie haben dem Ruf des Vollziehungsausschusses entsprochen, und sich mit ihm vereinigt, um die schwanzenden Schicksale unsers Vaterlandes festzuhalten, und mit neugestärktem Willen und ermunterter Kraft unfre Nation dem Ziele entgegen zu führen, an welches unsere kunftige Existenz und Verfassung geheftet ist.

Das Geset, welches gestern durch den gr. Rath beschlossen, und heute durch den Bentritt des ansehmslicheren Theils des Senats angenommen worden ist; und der Entschluß, den Sie, Bürger Nepräsentanten, genommen haben, noch ferner Ihre Zeit und Ihre Kräfte dem allgemeinen Wohl zu widmen, wird eine Maßregel vollenden, welche schon so lange und so sehnslichst von dem größen und besten Theil der Nation gewünscht, und schon so oft angetragen worden ist.

Mit wahrer Freude sah gestern der Vollzichungkaussschuß, daß seine Vorschläge mit dem gleichen Gefühl ihrer unverschieblichen Nothwendigkeit angenommen worsden, aus welchem sie gestossen waren, und daß weit die größere Zahl der Nationalrepresentation selbst sich überzeugt hatte: daß das heil des Vaterlands von der Schnelligkeit und der Einmüthigkeit abhangen werde, mit deren sie eine so wesentliche Verminderung und Concentrirung, der gesetzgebenden Gewalt beschliessen werden.

Wenn auch oft aus verschiedenen Gegenden Helvestiens der Wunsch nach einem bessern Gang der Gessetzgebung rege ward, wenn auch ost diese Stimmen und die Vorwürse laut ertonten, welche das Volkseinen Stellvertretern zu machen, sich berechtigt glaubte, so trasen sie doch nie Manner, die mit den besten Abssichten und dem reinsten Eiser sür das Gute, aus

Mangel an Erfahrung oft irre giengen ; fie trafen nicht jene Manner, die zwar still und geräuschlos, aber fest und unveränderlich auf der Bahn bes Rechts und der Bernunft fortwandelten. Um wenigsten trafen fie bies fenigen, Die mit fuhnem Muth Die schnellhereindringende Zügellosigkeit und Anarchie bekampften , der Will. fürlichkeit und dem Berftorungefpftem Grengen fetten, und mehr als einmal bas Baterland am Rand bes Verderbens noch aufhielten. Mus Diefen Mannern find Sie es nun , Burger Reprasentanten , auf welche unsere Nachbarn ihre Aufmertsamkeit, und Belvetien feine Sofnungen richtet. Ihre Laufbahn wird fchwierig und Ihre Beschafte werden gehauft fenn. Gie werden dem Staat, ju deffen Leitung Sie berufen find, noch nicht die Rube, die Gelbstftandigkeit, die bleis bende, und feinen Bedurfniffen angemeffene Berfaffung geben tonnen, die nur eine Folge boberer Ereigniffe fenn fann. Sie werden helbetien nicht von den Beschwerden befreyen tonnen , die der fortdaurende Rriegs. zustand zwischen unsern machtigen Rachbaren bem Land immer noch, obschon mit verringerter Laft, guführt. Sie werden nicht alle Wunden , welche der erschüttern. de Zeitpunkt dreger unruhvoller Jahre unserem Vater. land geschlagen hat, von Grundaus heilen fonnen. 216 lein es liegt in Ihrer Gewalt, Burger Representanten! Belvetien und feine Regierung wieder gu einer Wurde zu erheben, die wohl augenblicklich unterdrükt, aber nie ausgeloscht werden tonnte. Es liegt in Ihrer Bewalt, ben Gefeten und ihren Bollziehern, Achtuna und Gehorfam, die einzigen Quellen burgerlicher Ord. nung und personlichet Sicherheit zu verschaffen.

Sie können und werden die Religion durch den ers munternden Ruf der Gesetze, in Ihrem Ansehen erhalsten. Sie können die Tugenden unserer Bäter durch Benspiel und durch weise Maßregeln wieder hervorzusen, durch verbesserte Verordnungen der fürchterlich überhandnehmenden Sittenverderbniß steuern, und die ausgearteten Begriffe von Freyheit in ihre Schranken zurück führen.

Es stehet in Ihrer Gewalt, die dem Eigenthumsrecht: so nachtheiligen Gesitze, wieder in die Bahns der Gerechtigkeit und der Billigkeit zurück zu leiten ; die verderblichen, tief in das Innere jeder Gemeindeund jeder Haushaltung eingreifenden gesetzlichen Einzrichtungen zu vernichten, und die bürgerliche Frenheitz jedes Einzelnen auf sichere Erundvesten. zu stützen.

Sie find endlich berufen, B. A., um die finners Staatsverwaltung burch weise Magregeln in ihren Be-